

Sozial- und Kulturtarif der GEMA

Inhaltsübersicht

Gesonderte Vergütungssätze für soziale oder kulturelle Einrichtungen

Vergütungssätze E-P

für Konzerte der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen

Vergütungssätze WR-OKJE

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Vergütungssätze WR-S 2

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

Vergütungssätze WR-S 3

für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

Vergütungssätze WR-T-BAL

für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in Ballettschulen

Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsthörsälen

Vergütungssätze WR-NWSP

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit

Vergütungssätze E-P

Für Konzerte der ersten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen

1.1.2002 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt (jeweils Höchstbetrag)	Pauschalvergütung je Konzertveranstaltung in €
ohne Entgelt	15,30
bis zu 3,00 €	34,50
bis zu 7,50 €	51,10

Für Konzerte der ersten Musik mit einem Eintrittsgeld oder sonstigem Entgelt von über 7,50 € finden die Vergütungssätze E Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Aufführung von Werken der ersten Musik bei Schülerkonzerten und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen von Schulen oder pädagogischen Einrichtungen, bei denen die Schüler (Studierenden) und deren Lehrkräfte das Programm bestreiten.

Die Konzerte mit Werken der ersten Musik nachstehender Schulen und pädagogischer Einrichtungen, und zwar

(1) Städtische Jugendkonzerte,

(2) Städtische Konzerte junger Künstler, die von Städten zur Förderung begabter junger Solisten nachweislich ohne Einschaltung einer Konzertdirektion oder eines sonstigen Vermittlers durchgeführt werden,

GEMA Tarif für Konzerte der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen

- (3) Konzerte von Volkshochschulen und Volksbildungswerken, die im Rahmen der volksbildnerischen Aufgabe der Volkshochschule und des Volksbildungswerkes durchgeführt werden,
- (4) Studienkonzerte von Musikhochschulen und Universitäten,
- (5) Schülerkonzerte von Musikschulen, Konservatorien und Privat-Musiklehrern,
- (6) Schülerkonzerte und Offene Singstunden von Jugendmusikschulen und Singschulen sowie Konzerte von Jugendvereinigungen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

3. Umfang der Einwilligung

- 3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.
- 3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze WR-OKJE

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1.1.2009 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 525-526, 716, 831)

Musikwiedergaben an mehr als 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
250,00	68,75	25,00

Musikwiedergaben an bis zu 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
187,50	51,56	18,75

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt von mehr als EUR 5,- erhoben wird.

Begünstigte sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Begünstigte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,
- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

Die Pauschalvergütungen sind pro Einrichtung des Trägers, in denen Musikwiedergaben im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten.

2. Umfang der Einwilligung

- 2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 2.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf beispielbare Tonträger, Band usw.).

3. Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz gelten die Vergütungssätze des Abschnitts I nur dann, wenn der Träger der Einrichtung ihre Anwendung unter Nachweis der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zusätz-

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

lich beim Vertragsabschluss zum Tarif WR-OKJE bzw. danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte schriftlich beantragt.

Der Antrag enthält die vom Antragsteller unterschriebene Versicherung, dass bei Tonträgerwiedergaben mit Tanz

- a) die Größe der beschallten Fläche 200 qm
- b) das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt pro Besucher und Veranstaltung 3,00 €
- c) der Jahresumsatz der Einrichtung 30.000,00 €

nicht überschreiten und sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richtet.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze WR-S 2

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2009 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssatz (ID 649)

je Patientenzimmer

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,65	1,00	0,37

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 2 gilt für die Musiknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 2 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze WR-S 3

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2009 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 813)

je Zimmer

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,40	0,94	0,34

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze WR-T-BAL

**für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen**

1.1.2010 (8)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 605)

1. Pauschalvergütungssätze je künstlerischen Tanz unterrichtende Schule

Jährlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	89,80	112,20	135,70	158,10	179,50
2	bis zu 150	179,50	225,50	270,30	315,20	360,10
3	bis zu 250	299,90	375,40	449,80	525,30	599,90
4	bis zu 400	479,50	599,90	720,20	839,50	959,90
5	bis zu 600	720,20	899,70	1.079,20	1.259,80	1.439,30
6	über 600	899,70	1.125,20	1.349,50	1.575,00	1.799,50

Vierteljährlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	24,70	30,86	37,32	43,48	49,36
2	bis zu 150	49,36	62,01	74,33	86,68	99,03
3	bis zu 250	82,47	103,24	123,70	144,46	164,97
4	bis zu 400	131,86	164,97	198,06	230,86	263,97
5	bis zu 600	198,06	247,42	296,78	346,45	395,81
6	über 600	247,42	309,43	371,11	433,13	494,86

GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

Monatlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	8,98	11,22	13,57	15,81	17,95
2	bis zu 150	17,95	22,55	27,03	31,52	36,01
3	bis zu 250	29,99	37,54	44,98	52,53	59,99
4	bis zu 400	47,95	59,99	72,02	83,95	95,99
5	bis zu 600	72,02	89,97	107,92	125,98	143,93
6	über 600	89,97	112,52	134,95	157,50	179,95

2. Mindestvergütung

Bei fehlender Anmeldung der tarifgegenständlichen Nutzung gilt 37,58 € als monatliche Mindestvergütung je Betriebsstätte. Der Anspruch der GEMA auf Anmeldung und Zahlung der Vergütungssätze nach Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-T-BAL gelten für Tonträgerwiedergaben im Rahmen folgender Unterrichtsbereiche:

- künstlerisch-pädagogischer Tanzunterricht (Ballett und sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile einschließlich Ergänzungsfächer, wie z. B. Pilates)
- Unterrichtsleistungen, die prinzipiell geeignet sind, der Berufsvorbereitung, der Berufsbildung, der Umschulung oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitung einer vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung zu dienen.

Der Unternehmer hat die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL. Der Beweis ist u. a. geführt, wenn der Unternehmer eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG vorlegt, aus der sich ergibt, dass ein Unterrichtsangebot zum begünstigten Bereich der Bescheinigung gehört.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL nicht vor oder werden diese von dem Unternehmer nicht bewiesen, werden die Unterrichtsleistungen als Kursangebote angesehen, die nach den Vergütungssätzen WR-KS lizenziert werden.

GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Betriebsstätte berechnet. Filialbetriebe u.ä. gelten jeweils als selbständige Betriebsstätte.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur Tonträgerwiedergabe in dem der Berechtigung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsth Bühnen

1.1.2010 (14)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 546-547)

1. je Veranstaltungstag: 6,0% der Roheinnahme
2. Mindestsatz: 23,40 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikdarbietungen in Kleinkunsth Bühnen, außer Konzerte.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltungstag berechnet.

Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I, Ziffer. 1) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunstabühnen

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Vergütungssätze WR-NWSP

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit

1.4.2009 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| a) Regelvergütung je Konzert | 6 % der Bruttokartenumsätze |
| b) Mindestvergütung je Konzert | EUR 15,00 |

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Aufführung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Konzerten in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit, soweit das höchste Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt € 9 nicht übersteigt. Die Zuschauerkapazität der Spielstätte darf 150 Personen nicht übersteigen.

Die Veranstalter müssen Vereine sein, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements ehrenamtlich geführt werden und satzungsgemäß im Bereich musikalischer Nachwuchsarbeit ihren Vereinszweck haben. Die Konzerte müssen unbekanntem Künstlern und Nachwuchsinterpreten eine Auftrittsplattform bieten. Die Konzerte dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.

Die Einstufung in diesen Sondervergütungssatz erfolgt auf Antrag rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit allen abrechnungsrelevanten Angaben wie geplante Eintrittsgelder, Besucherkapazität, sowie den für die Tarifierung relevanten Informationen wie Vereinsatzung und Künstlerliste.

GEMA Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Spielstätten auf dem Gebiet der musikalischen Nachwuchsarbeit

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de